



GEMEINDE GAUTING

Richtlinie für die Gewährung und Pflege von Ehrengrabstätten

Präambel

Die Gemeinde Gauting möchte Personen, die sich durch ihr Wirken und ihre Schaffenskraft für die Gemeinde und über deren Grenzen hinaus in der Öffentlichkeit verdient gemacht haben, auch über ihren Tod hinaus in Andenken halten und ihre letzte Ruhestätte in einem würdigen Andenken bewahren. Hierfür sollen die folgenden Richtlinien dienen.

I. Allgemeines

Als Ehrengrabstätte kann jede Grabstätte in der Gemeinde Gauting anerkannt werden.

II. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten entstehen durch den Beschluss des Gemeinderats.
2. Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die herausragende Leistungen mit Bezug auf die Gemeinde Gauting vollbracht und die sich durch ihr überragendes Lebenswerk mit überregionaler Bedeutung verdient gemacht haben. Unabdingbar ist, dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt.
3. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte erfolgt frühestens fünf Jahre nach dem Tod und ist für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren vorgesehen. In dringenden Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Gemeinderats die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.
4. Mit der Zuerkennung der Eigenschaft als Ehrengrab verbunden ist die Anbringung einer Ehrengrabplakette an der Grabstätte.

III. Anerkennungsverfahren

1. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten nach diesem Abschnitt sind mit einer Begründung zu versehen und an die Erste Bürgermeisterin zu richten. Die Begründung muss folgende Aspekte enthalten:
 - a) vollständiger Lebenslauf der Person
 - b) Darstellung der hervorragenden Leistungen und der Bezug zur Gemeinde Gauting
 - c) Darstellung der überregionalen Bedeutung des Lebenswerkes
 - d) Begründung für das Fortleben des Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit.
2. Darüber hinaus sollen in der Begründung Aussagen zu folgenden Punkten enthalten sein:
 - a) Beschreibung der Grabstätte (z.B. Grabstättenart, -größe, -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und -dauer, Namen weiterer dort Bestatteter)
 - b) Namen und Adresse von Nutzungsberechtigten oder Angehörigen, wenn die Grabstätte noch gepflegt wird
 - c) Namen und Adresse desjenigen, der die Pflege und eine eventuell erforderliche Instandsetzung der Grabstätte übernimmt oder die anfallenden Kosten zahlt, wenn ein Nutzungsberechtigter oder Angehöriger nicht mehr vorhanden ist.
3. Die Verwaltung kann eine Überprüfung der Daten veranlassen bzw. entsprechende Informationen einholen.

IV. Verlängerungsverfahren

1. Ehrengräber, die gemäß den festgelegten Kriterien anerkannt wurden, unterliegen einem Überprüfungsablauf im 10-Jahres-Rhythmus.
Für das Jahr 2025 soll erstmalig über eine Verlängerung des Ehrengrabstatus der bereits bestehenden Ehrengräber entschieden werden. Diese Überprüfung wird alle 10 Jahre durch den Gemeinderat wiederholt.
Bei Persönlichkeiten, deren Wirken ein fortlebendes Andenken in der allgemeinen Öffentlichkeit über den Zeitraum eines Jahrhunderts hinaus erwarten lässt, soll eine entsprechende Verlängerung des Anerkennungszeitraums um weitere 10 Jahre erfolgen.
2. Eine mehrmalige Verlängerung der Anerkennung als Ehrengrabstätte ist zulässig.

V. Aberkennungsverfahren

Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, leitet die Verwaltung ein Prüfverfahren ein. Sie kann dazu eine Überprüfung der unter Abschnitt III geforderten Unterlagen veranlassen. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt die Verwaltung die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

VI. Pflege und Grabmal

1. Eine Ehrengrabstätte muss nach den Vorgaben der Friedhofssatzung ein würdiges Erscheinungsbild bieten und das Grabmal ist in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Die Pflege der Grabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten.
3. Kommt der Nutzungsberechtigte der Pflicht zur Grabpflege nicht nach, wird die Grabpflege im Rahmen einer Ersatzvornahme auf dessen Kosten durchgeführt. Sollte kein Nutzungsberechtigter mehr vorhanden sein, ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, sodass keine fortlaufende Pflege mehr erforderlich ist.
4. Ist kein Nutzungsberechtigter mehr vorhanden, so obliegt im Falle notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen zur Sicherung der Standfestigkeit des Grabmals die Entscheidung über das weitere Vorgehen dem Gemeinderat.

VII. Jährliche Kranzniederlegung

Es erfolgt jährlich zu Allerheiligen eine Kranzniederlegung (alternativ: Waldgesteck oder Blumenschale) durch die Gemeinde Gauting. Die Kosten werden von der Gemeinde getragen.

VIII. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie für die Gewährung und Pflege von Gräbern für Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger wird im Amtsblatt der Gemeinde Gauting bekanntgegeben und tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gauting, den 13.12.2024



Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin